JUSTUS - LIEBIG – UNIVERSITÄT GIESSEN

PRÜFUNGSAMT DER
NATURWISSENSCHAFTLICHEN
FACHBEREICHE

Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung/Antrag auf Rücktritt von einem Modul im Studiengang M.Sc. Materialwissenschaft

Name: _____ Vorname:_____

Geb. am : _____ Matrikelnummer:_____

Email:_____ Telefon:_____

Studiengang:_____ Fachsemester:_____

Hiermit beantrage ich einen **Rücktritt von einer Prüfung** nach § 29 (Abs 2) Hierzu ist eine Begründung notwendig, diese ist beigefügt ☐

Hiermit beantrage ich einen **Modulrücktritt** nach § 15 Abs (2)* (der speziellen Ordnung M.Sc. Materialwissenschaft) für folgende Module:
(Anmeldung für den regulären Termin des Folgejahres erfolgt automatisch durch Prüfungsamt)

Hiermit beantrage ich eine **Abmeldung von einer Prüfung** nach § 25 Abs (5) (der Allg. Best.) von folgenden Modulen:

Hiermit beantrage ich nach §10 Abs (2) (spez. Ordnung B.Sc. Materialwissenschaft) die 1. Wiederholung / 2. Wiederholung folgender **Module im Folgejahr** abzulegen.
(Nicht zutreffendes bitte streichen)

Modulkennung	**Modultitel**	**Prüfungstermin**

§ 29 Abs (2) der Allgemeinen Bestimmungen
Der Rücktrit von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 15 Abs (2) der spez. Ordnung
(2) Die Abmeldung von einem Pflichtmodul mit modulabschließender Prüfung ist bis zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Pflichtmodulen mit -modulbegleitenden Prüfungen ist eine Abmeldung nur bis 7 Tage vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung ist dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Abs (5) der Allg. Bestimmungen für modularisierte Studiengänge
(Bis zum dritten Tage vor einem Prüfungs- oder Abgabetermin, der nicht nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich ist, können Studierende sich ohne Angabe von Gründen abmelden. Danach kommt nur noch ein Rücktrit nach § 29 in Betracht. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss für mehrere Prüfungen eine einheitliche Frist festlegen, bis zu deren Ablauf eine Abmeldung möglich ist, und sie auf geeignete Weise bekannt geben.

§ 10 Abs (2)
Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.
Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und/oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt wird.

* **Bestätigung des Modulverantwortlichen, dass die Hälfte der Präsenzstd. noch nicht abgeschlossen ist.**_____
Sollte der Rücktritt auf Grund einer Krankheit beantragt werden nutzen Sie bitte das Attestformular *(Unterschrift PAV)*

Hiermit versichere ich, dass ich die oben genannten Voraussetzungen zur Beantragung des Rücktritts erfülle (siehe § 12 und §19 der speziellen Ordnung B.Sc. Chemie bzw. § 23 der Allg. Bestimmungen)

Giessen, den _____ Unterschrift Student/in _____

Bei Rücktritt nach § 14 und §29:

Datum:_____ Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender:_____